

## Die Leistungen des Bildungspakets

Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf nachstehende Bildungs- und Teilhabeleistungen. Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben. Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem SGB II oder SGB XII bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können (Fälle der sogenannten Bedarfsauslösung).

Leistungen für Bildung erhalten hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und hierfür keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Einen Teil der Bildungsleistungen erhalten auch hilfebedürftige Kinder in Kindertagesstätten (Kitas) und in der Kindertagespflege.

Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden für alle hilfebedürftigen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erbracht.

**STARKE-FAMILIEN-GESETZ bringt Verbesserungen im Bildungspaket**

Mehr Unterstützung für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen\*

Was ist neu? >>>>

|   | BISHER  | NEU  |
|---|---|--|
|  <b>LERNFÖRDERUNG</b>                      | Nur bei gefährdeter Versetzung                    | Unabhängig von Versetzungsgefährdung, wenn Schule Bedarf bestätigt |
|  <b>MITTAGESSEN UND SCHÜLERBEFÖRDERUNG</b> | Mit Zuzahlung                                     | Kostenfrei   |
|  <b>SCHULBEDARF</b>                        | 100 € für Schulmaterial                           | 150 € und ab 2021 jährliche Erhöhung                               |
|  <b>TEILHABEBEITRAG</b>                    | 10 € pro Monat für z. B. Sport, Spiel oder Kultur | 15 € monatlich   |

**NEU**  
Weniger Aufwand bei Beantragung und Abrechnung dieser Leistungen

[www.bmas.de/bildungspaket](http://www.bmas.de/bildungspaket)

\* Alle Familien, die Grundsicherung, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Asylbewerberleistungen beziehen

Mit dem [Starke-Familien-Gesetz](#) (BGBl 2019 Teil I Nr. 16 vom 3. Mai 2019, S. 530 ff.), gibt es seit dem 1. August 2020 weitreichende Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket:

### **Ausflüge:**

Bei ein- und mehrtägigen Ausflügen von Schulen, Kitas und Kindertagespflege werden die Kosten übernommen (z. B. für Klassenfahrten). Es besteht die Möglichkeit der Sammelabrechnung über Schulen bei eintägigen Ausflügen (siehe weiter unter „Verwaltungsvereinfachung“)

### **Persönlicher Schulbedarf:**

Es wird ein persönlicher Schulbedarf von insgesamt 154,50 Euro pro Schuljahr anerkannt, und zwar 103,00 Euro für das erste Schulhalbjahr und 51,50 Euro für das zweite Schulhalbjahr. Der persönliche Schulbedarf wird jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf erhöht.

### **Schülerbeförderung:**

Fallen Aufwendungen für Fahrten an, die gesetzlich als „Schülerbeförderung“ definiert sind, und werden diese Aufwendungen nicht anderweitig abgedeckt, werden sie übernommen - auch dann, wenn die Schülerfahrkarte zu allgemeinen Fahrten außerhalb des Schulverkehrs berechtigt; der bisher in diesen Fällen zu zahlende Eigenanteil entfällt. Zudem gilt als „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs“ nun auch eine Schule mit besonderem Profil (z.B. mit sportlichem oder sprachlichem Profil oder Ganztagschulen).

### **Lernförderung:**

Bedürftige Schülerinnen und Schüler können, unabhängig von einer Versetzungsgefährdung, unter bestimmten Voraussetzungen Lernförderung in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist insbesondere, dass keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Die jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen sind in jedem Einzelfall zu berücksichtigen.

### **Aufwendungen für Mittagessen in Kindertagesstätte (Kita), Schule und in der Kindertagespflege:**

Ohne zusätzliche Kosten für die Eltern ist das gemeinschaftliche Mittagessen in Schulen, Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege gesichert. Dies gilt an Schultagen auch für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern im Hort, wenn eine enge Kooperation zwischen Schule und Tageseinrichtung besteht (Hortkinder/Kooperationsvertrag). (Zudem gibt es eine [Sonderregelung aufgrund pandemiebedingter Schließung](#) von Schulen, Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der Covid-19-Pandemie, längstens bis 31. Dezember 2021.)

### **Soziale Teilhabe / Kultur, Sport, Mitmachen:**

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird ein Betrag von pauschal 15 Euro monatlich erbracht. Ausreichend ist insoweit ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten (zum Beispiel Mitgliedschaft im Sportverein oder Unterricht in einer Musikschule) ergibt.